

**994 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1978 07 25

**Regierungsvorlage****Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung samt Schlußprotokoll****Abkommen****zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung**

Der Bundespräsident der Republik Österreich  
und  
der Präsident der Bundesrepublik Deutschland —

IN DEM WUNSCH, die Beziehungen der beiden Staaten auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zu fördern und mit der Rechtsentwicklung in Einklang zu bringen —

sind übereingekommen, ein Abkommen zu schließen, das an die Stelle des Abkommens über Arbeitslosenversicherung vom 19. Mai 1951 treten soll.

Sie haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich  
Herrn Dr. Willibald Pahr, Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten.

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Horst Grabert, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

**ABSCHNITT I****Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1****Begriffsbestimmungen**

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

**1. „Gebiet“**

in bezug auf die Republik Österreich  
deren Bundesgebiet,

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

den Geltungsbereich des Grundgesetzes  
für die Bundesrepublik Deutschland;

**2. „Staatsangehöriger“**

in bezug auf die Republik Österreich  
deren Staatsbürger,

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

**3. „Rechtsvorschriften“**

in bezug auf die Republik Österreich  
die Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsgebiete beziehen,

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

die Gesetze, Rechtsverordnungen und Anordnungen, welche sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsgebiete beziehen;

**4. „zuständige Behörde“**

in bezug auf die Republik Österreich  
den Bundesminister für soziale Verwaltung,

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung;

**5. „Grenzgänger“**

einen Arbeitnehmer, für den aufgrund seiner Beschäftigung im Gebiet eines Vertragsstaates dessen Rechtsvorschriften gelten und der sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhält und dorthin in der Regel mindestens einmal wöchentlich zurückkehrt;

**6. „Träger“**

in bezug auf die Republik Österreich  
die Behörde, der die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften obliegt,

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland  
die Bundesanstalt für Arbeit.

### Artikel 2

#### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen bezieht sich auf die österreichischen Rechtsvorschriften über

- a) das Arbeitslosengeld,
- b) die Notstandshilfe,
- c) die Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung,
- d) die Kurzarbeitsbeihilfe,
- e) die Schlechtwetterentschädigung,
- f) das Insolvenz-Ausfallgeld,

auf die deutschen Rechtsvorschriften über

- a) das Arbeitslosengeld,
- b) die Arbeitslosenhilfe,
- c) das Kurzarbeitergeld,
- d) das Schlechtwettergeld,
- e) das Konkursausfallgeld,

einschließlich der Rechtsvorschriften über die Beiträge und Umlagen.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens finden die Rechtsvorschriften keine Anwendung, die sich für einen Vertragsstaat aus anderen zwischenstaatlichen Verträgen oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen.

### Artikel 3

#### Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt

- a) für Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten,
- b) für Flüchtlinge und Staatenlose, die sich im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten.

### Artikel 4

#### Gleichbehandlung

Ist der Anspruch auf eine in Artikel 2 Absatz 1 festgelegte Leistung nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem diese Leistung beantragt wird, von der Staatsangehörigkeit dieses Vertragsstaates abhängig, so sind die Personen, für die dieses Abkommen nach Artikel 3 gilt, den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleichgestellt.

### Artikel 5

#### Versicherungs- und Beitragspflicht

(1) Die Versicherungs- und Beitragspflicht richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertrags-

staates, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer beschäftigt ist, und zwar auch dann, wenn sich der Arbeitgeber im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

(2) Werden jedoch aufgrund des zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit nicht die Rechtsvorschriften angewandt, die am Beschäftigungsort gelten, sondern die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, so gilt dies auch für die Versicherungs- und Beitragspflicht nach den in Artikel 2 Absatz 1 angeführten Rechtsvorschriften.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht die im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und im Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen enthaltenen Bestimmungen, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften beziehen.

## ABSCHNITT II

### Besondere Bestimmungen

#### Leistungsrecht

### Artikel 6

#### Allgemeiner Grundsatz

Der Anspruch auf die in Artikel 2 Absatz 1 angeführten Leistungen und das Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet der Anspruch geltend gemacht wird, soweit die folgenden Bestimmungen nicht anderes festlegen.

### Artikel 7

**Berücksichtigung von Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind**

(1) Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, werden bei der Beurteilung, ob die Anwartschaftszeit erfüllt ist, und bei der Festsetzung der Bezugsdauer (Anspruchsdauer) berücksichtigt, sofern der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates besitzt, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, und sich im Gebiet dieses Vertragsstaates gewöhnlich aufhält. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller zwecks Familienzusammenführung in den Vertragsstaat, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, übersiedelt ist und sein bereits dort lebender Ehegatte die Staatsangehörigkeit dieses Vertragsstaates besitzt.

(2) Bei anderen Arbeitslosen werden Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung, die nach

den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, nur dann berücksichtigt, wenn der Arbeitslose nach seiner letzten Einreise in das Gebiet des Vertragsstaates, in dem er den Anspruch geltend macht, dort mindestens vier Wochen ohne Verletzung der Vorschriften über die Beschäftigung von Ausländern als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen ist.

#### Artikel 8

##### Sonderregelung für Grenzgänger

(1) Grenzgänger erhalten Arbeitslosengeld in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei der Beurteilung, ob die Anwartschaftszeit erfüllt ist, und bei der Festsetzung der Bezugsdauer (Anspruchsdauer) werden Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, berücksichtigt.

(2) Arbeitnehmer, die unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Jahren mindestens fünf Jahre im anderen Vertragsstaat beschäftigt waren, davon zuletzt nicht weniger als ein Jahr als Grenzgänger, erhalten Arbeitslosengeld in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet sie beschäftigt waren. Sie können jedoch ihren Anspruch stattdessen im Gebiet des Vertragsstaates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, geltend machen.

(3) Arbeitnehmern, die als Grenzgänger in der Republik Österreich Kurzarbeit leisten, wird Kurzarbeitsbeihilfe nach österreichischen Rechtsvorschriften gewährt und für Arbeitnehmer, die als Grenzgänger in der Bundesrepublik Deutschland Kurzarbeit leisten, wird Kurzarbeitergeld nach deutschen Rechtsvorschriften gewährt.

(4) Grenzgängern wird Schlechtwetterentschädigung (Schlechtwettergeld) nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dem sie einen Lohnausfall wegen Schlechtwetters erleiden.

(5) Arbeitnehmern, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen ihres Arbeitgebers oder einem Tatbestand, der nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften gleichgestellt ist, Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben, wird — wenn sie als Grenzgänger in der Republik Österreich beschäftigt waren — Insolvenz-Ausfallgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften — wenn sie als Grenzgänger in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt waren — Konkursausfallgeld nach deutschen Rechtsvorschriften gewährt.

#### Artikel 9

##### Minderung der Bezugsdauer (Anspruchsdauer)

Die Bezugsdauer (Anspruchsdauer) wird um die Zeit gemindert, in der der Arbeitslose im anderen Vertragsstaat innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Tag der Antragstellung bereits Arbeitslosengeld bezogen hat. Als eine Zeit, in der der Arbeitslose Leistungen bezogen hat, gilt auch eine Zeit, in der Leistungen wegen eines schuldhaften Verhaltens des Arbeitslosen nicht gewährt wurden.

#### Artikel 10

##### Berücksichtigung von Einkünften, die im anderen Vertragsstaat erzielt werden

Einkünfte aus der Sozialen Sicherheit des anderen Vertragsstaates sind in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie vergleichbare Leistungen aus der Sozialen Sicherheit des Vertragsstaates, in dessen Gebiet der Anspruch geltend gemacht wird.

### ABSCHNITT III

#### Verschiedene Bestimmungen

#### Artikel 11

##### Amtshilfe

Die Träger, Verbände auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit, Behörden und Gerichte der Vertragsstaaten leisten einander bei der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist mit Ausnahme der Barauslagen kostenlos.

#### Artikel 12

##### Befreiung von Gebühren sowie vom Beglaubigungszwang

(1) Die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auch auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die in Durchführung dieses Abkommens oder der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorgelegt werden müssen, bedürfen nicht der Beglaubigung.

**Artikel 13****Unmittelbarer Verkehr**

(1) Die in Artikel 11 genannten Stellen der beiden Vertragsstaaten verkehren bei der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens miteinander sowie mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihren Vertretern unmittelbar.

(2) Bescheide und sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

**Artikel 14****Verwaltungsvereinbarung und gegenseitige Unterrichtung**

(1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten können unmittelbar miteinander das Nähere über die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen vereinbaren, soweit sie ein gegenseitiges Einverständnis bedingen. Sie unterrichten einander über die zur Durchführung des Abkommens getroffenen Maßnahmen sowie über Änderungen und Ergänzungen ihrer Rechtsvorschriften, die seine Durchführung berühren.

(2) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens werden Verbindungsstellen eingerichtet. Verbindungsstellen sind:

- in der Republik Österreich  
das Landesarbeitsamt Salzburg,
- in der Bundesrepublik Deutschland  
das Landesarbeitsamt Südbayern in München.

**Artikel 15****Erstattung von zu Unrecht gewährten Leistungen sowie von Vorschüssen**

(1) Hat der Träger eines Vertragsstaates einer Person zu Unrecht Leistungen gewährt, so kann auf dessen Ersuchen und zu dessen Gunsten der zuständige Träger des anderen Vertragsstaates den zu Unrecht gewährten Betrag von einer Nachzahlung oder den laufenden Zahlungen an den Berechtigten nach Maßgabe der für ihn geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften einbehalten.

(2) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Angehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaates Leistungen gewährt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates. Hat eine Person nach den

Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Angehörigen von einem anderen öffentlich-rechtlichen Leistungsträger des anderen Vertragsstaates aus öffentlichen Mitteln Leistungen gewährt worden sind, so ist unbeschadet sonstiger zwischenstaatlicher Regelungen diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Leistungsträgers einzubehalten.

**ABSCHNITT IV****Übergangs- und Schlußbestimmungen****Artikel 16****Übergangsregelung**

Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten. Entscheidungen, die vor Inkrafttreten getroffen wurden, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

**Artikel 17****Schlußprotokoll**

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

**Artikel 18****Geltung für das Land Berlin**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 19****Ratifikation, Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

**Artikel 20****Geltungsdauer, Außerkrafttreten**

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter, jedoch nicht länger als für die Dauer eines Jahres nach dem Außerkrafttreten.

## Artikel 21

**Außerkräfttreten früherer Abkommen**

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten außer Kraft:

das Abkommen vom 19. Mai 1951 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung samt Schlußprotokoll,

das Zusatzprotokoll vom 23. November 1951 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung,

das Zweite Abkommen vom 31. Oktober 1953 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 19. Juli 1978 in zwei Urschriften.

Für die  
Republik Österreich:

**Willibald P. Pahr m. p.**

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:

**Horst Grabert m. p.**

**Schlußprotokoll****zu dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung**

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommens über Arbeitslosenversicherung geben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten die übereinstimmende Erklärung ab, daß über folgendes Einverständnis besteht:

**1. Zu Artikel 2 Absatz 2**

Das Abkommen berührt nicht das Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer in seiner jeweiligen Fassung.

**2. Zu Artikel 3**

Mitglieder des in der Donauschiffahrt beschäftigten fahrenden Personals, die in dieser Eigenschaft insgesamt 5 Jahre beschäftigt waren und weder österreichische noch deutsche Staatsangehörige sind, stehen in den Fällen des Artikels 6 Absatz 5 des österreichisch-deutschen Abkommens

über Soziale Sicherheit den Staatsangehörigen des Vertragsstaates gleich, dessen Rechtsvorschriften gelten.

**3. Zu Artikel 3**

Zu den Flüchtlingen und Staatenlosen im Sinne des Artikels 3 gehören

- a) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu diesem Abkommen,
- b) Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

**4. Zu Artikel 5**

Bei Arbeitnehmern, die aufgrund des österreichisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens hinsichtlich ihrer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, wird bei Erhebung der Umlage nach § 186 a des Arbeitsförderungsgesetzes der Bruttoarbeitslohn zugrunde gelegt, der bei Vorliegen einer Steuerpflicht lohnsteuerpflichtig wäre.

**5. Zu Artikel 6**

Unter Anspruch auf Leistungen im Sinne des Artikels 6 sind insbesondere die Voraussetzungen, die Höhe, die Dauer, die anspruchvernichtenden und die anspruchseinschränkenden Umstände sowie Rückforderungen zu verstehen.

**6. Zu Artikel 6**

Bei der Bemessung von Leistungen nach deutschen Rechtsvorschriften ist erforderlichenfalls die Steuerklasse zugrunde zu legen, die für den Arbeitnehmer maßgebend wäre, wenn er der Steuerpflicht unterläge.

**7. Zu Artikel 6 folgende**

Das Arbeitslosengeld darf nicht deshalb versagt werden, weil die Befugnis zur erneuten Aufnahme einer Beschäftigung an die Erteilung einer Genehmigung durch die Behörde gebunden ist. Kurzarbeitsbeihilfe (Kurzarbeitergeld) darf nicht deshalb versagt werden, weil die Kurzarbeit durch Entlassung von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige des anderen Vertragsstaates sind, hätte vermieden werden können.

**8. Zu Artikel 6**

Zur Durchführung der österreichischen Arbeitslosenversicherung in den Gemeinden Jungholz (politischer Bezirk Reutte) und Mittelberg (politischer Bezirk Bregenz) kann die zuständige österreichische Behörde durch Verordnung Näheres bestimmen.

**9. Zu Artikel 7**

Wird ein Antrag auf Arbeitslosengeld in Österreich gestellt, dann verlängern sich die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz um Zeiträume, in denen der Arbeitslose in der Bundesrepublik Deutschland

- a) einen geregelten Lehrgang zur beruflichen Fortbildung besucht hat, durch den er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
- b) Wehr- oder Zivildienst geleistet hat, sofern er vorher in Österreich in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stand;
- c) Krankengeld oder Wochengeld bezogen hat;
- d) infolge Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziffer 1 lit. k und l war.

**10. Zu Artikel 8**

Für den Bezug von Notstandshilfe (Arbeitslosenhilfe) gilt in den Fällen des Artikels 8

Absatz 2 Satz 1 der Bezug von Arbeitslosengeld im anderen Vertragsstaat als Vorbezug.

**11. Zu Artikel 11**

Es besteht Einvernehmen, daß die Portokosten nicht zu den Barauslagen im Sinne des Artikels 11 Satz 2 gehören.

**12. Zu Artikel 12**

Absatz 2 gilt entsprechend, wenn anstelle der Beglaubigung eine ähnliche Förmlichkeit vorgeschrieben ist.

GESCHEHEN zu Wien, am 19. Juli 1978  
in zwei Urschriften.

Für die  
Republik Österreich:

**Willibald P. Pahr m. p.**

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:

**Horst Grabert m. p.**

## Erläuterungen

### I. Allgemeine Bemerkungen:

Auf dem Rechtsgebiet der Arbeitslosenversicherung sind die zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland derzeit durch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung, BGBl. Nr. 9/1953, in der Fassung des Zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung, BGBl. Nr. 248/1955, samt Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll geregelt.

Auf Grund der seit der Ratifizierung dieses Abkommens am 19. Mai 1951 eingetretenen Änderungen und Weiterentwicklungen des Arbeitslosenversicherungsrechtes in den beiden Vertragsstaaten ist es nach übereinstimmender Auffassung der beiden Vertragsstaaten erforderlich, die Bestimmungen des genannten Abkommens einer Revision zu unterziehen.

Bezüglich der Frage, ob die neuen zwischenstaatlichen Regelungen im Rahmen des geltenden Abkommens über Soziale Sicherheit oder in einem gesonderten Abkommen über Arbeitslosenversicherung getroffen werden sollen, hat die Bundesrepublik Deutschland die Auffassung vertreten, daß bilaterale Regelungen der Arbeitslosenversicherung mit Rücksicht auf die enge Verknüpfung der Arbeitslosenversicherung mit den jeweiligen wirtschaftlichen Problemen nicht in ein Gesamtabkommen über Soziale Sicherheit passen. Die deutsche Seite hat beim Kindergeld die Erfahrung gemacht, daß es unzweckmäßig ist, einander fremde Rechtsgebiete in einem einzigen Abkommen zu regeln. Der Abschluß eines besonderen Abkommens dient zudem der Rechtsklarheit und erleichtert die Anwendung des Abkommens. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich daher für ein gesondertes Abkommen über Arbeitslosenversicherung ausgesprochen, zumal bisher die Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung auch in einem gesonderten Abkommen geregelt sind.

Das vorliegende neue Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik

Deutschland über Arbeitslosenversicherung, das an die Stelle des geltenden Abkommens vom 19. Mai 1951, BGBl. Nr. 9/1953, in der Fassung des Zweiten Abkommens vom 31. Oktober 1953, BGBl. Nr. 248/1955, tritt, enthält wie dieses gesetzändernde und Gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind auch im vorliegenden neuen Abkommen nicht enthalten. Ein Beschluß des Nationalrates, wonach das Abkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Nach österreichischem Arbeitslosenversicherungsrecht hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist, die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat. Auf die Anwartschaft zählen grundsätzlich nur arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, die im Inland zurückgelegt wurden. Arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten im Ausland können nur dann berücksichtigt werden, wenn und insoweit mit diesem Staat ein entsprechendes Abkommen geschlossen wurde.

Der vorliegende Abkommensentwurf sieht daher im wesentlichen vor:

- \* Berücksichtigung von beitragspflichtigen Zeiten im anderen Vertragsstaat bei der Beurteilung der Anwartschaft;
- \* Berücksichtigung von beitragspflichtigen Zeiten im anderen Vertragsstaat bei der Festsetzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes;
- \* Minderung der Bezugsdauer jedoch durch Zeiten, in der der Arbeitslose im anderen Vertragsstaat bereits Arbeitslosengeld bezogen hat;
- \* Beurteilung des Anspruches auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im übrigen nach innerstaatlichem Recht;
- \* Sonderregelung für Grenzgänger dahingehend, daß diese, sofern sie im anderen Vertragsstaat in den letzten sechs Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens fünf Jahre beschäftigt waren, das Arbeitslosengeld in dem

Vertragsstaat erhalten, in dem sie beschäftigt waren.

Bezüglich des Personenkreises, auf den das Abkommen Anwendung finden wird, darf bemerkt werden, daß im Jahre 1976 nach den statistischen Unterlagen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung durchschnittlich 10 700 deutsche Arbeitnehmer (davon rund 190 Grenzgänger) in Österreich beschäftigt waren. Nach den statistischen Unterlagen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in Bonn haben rund 75 000 österreichische Arbeitnehmer (davon rund 14 000 Grenzgänger) in der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet. Ein Leistungsmehraufwand bzw. ein Verwaltungsmehraufwand wird durch das vorliegende Abkommen nicht eintreten. Im Hinblick auf die im Artikel 8 vorgesehene Sonderregelung für Grenzgänger und auf die statistischen Unterlagen über die Grenzgängerbeschäftigung in den beiden Vertragsstaaten ist vielmehr mit einer Entlastung der österreichischen Arbeitslosenversicherung zu rechnen.

## II. Besondere Bemerkungen:

Im einzelnen wird zum Abkommensentwurf bemerkt:

### Zu Artikel 2:

Wie bereits im derzeit geltenden Abkommen festgelegt ist, sieht auch das neue Abkommen die Gewährung von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe (in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) an Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten im Wohnsitzland vor. Für die Beurteilung des Anspruches gelten hiebei grundsätzlich die Vorschriften des Vertragsstaates, in dem der Antrag gestellt wird, wobei bei der Beurteilung, ob die Anwartschaft erfüllt ist, beitragspflichtige Beschäftigungszeiten im anderen Vertragsstaat nach den Regelungen des Artikels 7 berücksichtigt werden. Für Grenzgänger, die innerhalb der letzten sechs Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens fünf Jahre im anderen Vertragsstaat beschäftigt waren, ist eine Sonderregelung vorgesehen. (Artikel 8 Abs. 2). Diese erhalten das Arbeitslosengeld nicht im Wohnsitzland, sondern im Beschäftigungsland.

Die Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe (eines Pensionsvorschlusses) sind nach österreichischem bzw. deutschem innerstaatlichen Recht krankenversichert (§ 40 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bzw. § 155 Arbeitsförderungsgesetz). Eine diesbezügliche zwischenstaatliche Regelung ist daher nicht erforderlich.

Das Abkommen erstreckt sich in Österreich weiters auf die Gewährung einer Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung — in der Bundesrepublik Deutschland wird ein

rückzuzahlendes Arbeitslosengeld bzw. eine rückzuzahlende Arbeitslosenhilfe gewährt — jedoch mangels entsprechender Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf das Karenzurlaubsgeld und auf die Sondernotstandshilfe.

Österreichische Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhalten zum Ausgleich für den Fall von Lohneinbußen durch Kurzarbeit oder Schlechtwetter auf Grund innerstaatlichen deutschen Rechtes dort Kurzarbeitergeld bzw. Schlechtwettergeld sowie bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers Konkursausfallgeld. Gleiches gilt für deutsche Arbeitnehmer in Österreich. (Kurzarbeitsbeihilfe, Schlechtwetterentschädigung, Insolvenz-Ausfallgeld). Österreichischen Grenzgängern gebühren diese Leistungen jedoch nach deutschem Recht nicht, weil die Gewährung nach § 30 des deutschen Sozialgesetzbuches einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland voraussetzt. Um einen Anspruch auch der österreichischen Grenzgänger auf diese Leistungen zu begründen, wurden diese in das Abkommen einbezogen. (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 3, 4 und 5).

Die im Artikel 2 Abs. 2 enthaltene Regelung ist insbesondere für den deutschen Rechtsbereich erforderlich, um die Anwendung der EWG-Bestimmungen auszuschließen. Diese Regelung ist weiters im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit sowie in allen anderen Abkommen über Soziale Sicherheit mit anderen Staaten enthalten.

### Zu Artikel 3:

Die vertraglichen Regelungen bezüglich des Personenkreises auf den das Abkommen Anwendung findet, entsprechen den Regelungen im derzeit geltenden Abkommen über Arbeitslosenversicherung. Die Beschränkung des Abkommens nach wie vor auf Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten sowie auf Flüchtlinge und Staatenlose, die sich im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, trägt einem dringenden Wunsch der deutschen Seite Rechnung.

### Zu Artikel 4:

Mit dieser Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, daß in jenen Fällen, in denen der Anspruch auf die Leistung vom Besitz der Staatsbürgerschaft des Staates abhängig ist, in dem der Anspruch geltend gemacht wird (so bei der Notstandshilfe, in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitslosenhilfe), die im Artikel 3 des Abkommens genannten Personen den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleichgestellt sind.



**Zu Artikel 5:**

Die Versicherungs- und Beitragspflicht richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Beschäftigung ausgeübt wird, es sei denn, daß nach den Bestimmungen des österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates gelten. Diese Regelung dient der Vereinheitlichung bei der Beurteilung der Versicherungspflicht und der Beitrags-einhebung.

**Zu Artikel 7:**

Stellt ein Österreicher in Österreich einen Antrag auf Arbeitslosengeld, so werden nach den Bestimmungen dieses Artikels beitragspflichtige Beschäftigungszeiten in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt auf die Anwartschaft in Österreich angerechnet. Das Gleiche gilt, wenn ein verheirateter Österreicher in Österreich lebt und sein Ehepartner aus der Bundesrepublik Deutschland zwecks Familienzusammenführung nach Österreich übersiedelt. Auch diesem nach Österreich übersiedelnden Ehepartner sind die beitragspflichtigen Beschäftigungszeiten in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt auf die Anwartschaft anzurechnen.

Bei anderen Arbeitslosen (z. B. ein deutscher Staatsbürger übersiedelt nach Österreich) werden beitragspflichtige Beschäftigungszeiten in der Bundesrepublik Deutschland nur dann auf die Anwartschaft angerechnet, wenn der Arbeitslose nach seiner letzten Einreise nach Österreich mindestens vier Wochen ohne Verletzung der Vorschriften über die Beschäftigung von Ausländern als Arbeitnehmer beschäftigt war.

Die Berücksichtigung von versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten im anderen Vertragsstaat ist bereits im Abkommen vom 19. Mai 1951 enthalten. Die Regelung im Artikel 7 Abs. 2 ersetzt die Zustimmungsbestimmungen zur Übersiedlung von einem Vertragsstaat in den anderen im Abkommen vom 19. Mai 1951.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum gegenständlichen Abkommen haben die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Vereinigung Österreichischer Industrieller die Auffassung vertreten, daß die Vierwochenfrist im Artikel 7 Abs. 2 zu kurz bemessen sei und mindestens drei Monate betragen soll.

Hiezu darf darauf hingewiesen werden, daß die multilateralen Abkommen derartige Beschränkungen nicht mehr kennen. So ist z. B. in der EWG-Verordnung Nr. 1408 sowie im Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 428/1977, eine Zusammenrechnung mit Versicherungszeiten in anderen Staaten festgelegt, eine bestimmte Mindestbeschäftigungszeit im

Vertragsstaat der die Leistung gewährt, nicht normiert. In Anbetracht des örtlichen Naheverhältnisses zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland sind jedoch die beiden Vertragsstaaten der übereinstimmenden Auffassung, daß eine vierwöchige Mindestbeschäftigungszeit im Vertragsstaat, der die Leistung gewährt, angebracht und ausreichend erscheint, um Mißbräuche zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten im anderen Vertragsstaat wurde im Begutachtungsverfahren von mehreren Stellen, insbesondere vom Österreichischen Arbeiterkammertag und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund angeregt, daß zur Vermeidung von sozialen Härten in Einzelfällen z. B. Zeiten des Krankenstandes, des Wochengeldbezuges, der nachweislichen Arbeitsunfähigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz verlängern.

Hiezu darf bemerkt werden:

Das deutsche Arbeitslosenversicherungsrecht kennt nur eine Anwartschaftsregelung, nämlich 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten drei Jahre, jedoch keine Rahmenfristerstreckung. Dem gegenüber enthält das österreichische Arbeitslosenversicherungsgesetz zwei unterschiedliche Anwartschaften mit kürzeren Rahmenfristen und somit strengeren Anspruchsvoraussetzungen. Diese kurzen Rahmenfristen können jedoch durch bestimmte Tatbestände, z. B. Krankenstand, Wochengeldbezug, nachweislicher Arbeitsunfähigkeit im Inland, verlängert werden.

Um dem berechtigten Anliegen zu entsprechen, wurde im Schlußprotokoll zu Artikel 7 eine entsprechende Regelung aufgenommen.

**Zu Artikel 8:**

Die im Abs. 2 vorgesehene Gewährung von Arbeitslosengeld an österreichische Grenzgänger in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt folgende Fälle:

- a) Ein Österreicher war in der Bundesrepublik Deutschland als Grenzgänger innerhalb der letzten sechs Jahre fünf Jahre beschäftigt.
- b) Ein Österreicher war in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten sechs Jahren vier Jahre mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und zuletzt mindestens ein weiteres Jahr als Grenzgänger in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt.

Um einen Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit nach § 253 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu ermöglichen, sieht Abs. 2 zweiter Satz eine Wahlmöglichkeit vor, d. h. Arbeitnehmer, die die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit

in Österreich in Anspruch nehmen wollen, können Arbeitslosengeld in Österreich beziehen.

Hinsichtlich der Abs. 3 bis 5 darf auf die Erläuterungen zu Artikel 2 verwiesen werden.

Daß für den Bezug von Notstandshilfe der Bezug von Arbeitslosengeld im anderen Vertragsstaat in den Fällen des Artikels 8 Abs. 2 Satz 1 als Vorbezug gilt, dient nur zur Klarstellung. Selbstverständlich steht der Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld in Österreich die Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld im deutschen Bundesgebiet auch in allen übrigen Fällen auf Grund der bisher geltenden Abkommensregelungen gleich.

#### Zu Artikel 10:

Nach § 22 Abs. 1 bzw. § 36 Abs. 3 lit. A sub. lit. e haben Arbeitslose, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz oder einen Ruhegenuß aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Gleiche Bestimmungen enthält das deutsche Arbeitslosenversicherungsrecht.

Durch die im Artikel 10 vorgesehene Regelung soll sichergestellt werden, daß die gleichen Rechtswirkungen eintreten, wenn es sich um vergleichbare Leistungen aus der Sozialen Sicherheit des anderen Vertragsstaates handelt.

Wird das Einkommen aus einer Beschäftigung erzielt, sind die innerstaatlichen Bestimmungen bezüglich der Arbeitslosigkeit (im österreichischen Recht § 12 Arbeitslosenversicherungsgesetz) anzuwenden.

#### Zu Artikel 11:

Unter dem Begriff „Verbände auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit“ ist z. B. in Österreich der Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu verstehen.

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat im Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen, daß nach österreichischem Recht vom Oberbegriff „Behörden“ auch Gerichte erfaßt werden. Die deutsche Seite hat jedoch ersucht, die im Abkommenstext enthaltene Formulierung „Behörden und Gerichte“ beizubehalten, da dies dem deutschen Recht entspricht und diese Formulierung auch im Abkommen über Soziale Sicherheit enthalten ist.

#### Zu Artikel 15:

Die in diesem Artikel vorgesehene Regelung für die Erstattung von zu Unrecht gewährten Leistungen sowie von Vorschüssen entspricht wörtlich den Bestimmungen, die im österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit in der Fassung des zweiten Zusatzabkommens enthalten sind. Insbesondere im Hinblick darauf, daß durch diese beiden Abkommen die Pensions-(Renten)versicherungsträger beider Vertragsstaaten zur Refundierung von Vorschüssen, die seitens der Arbeitsämter auf die beantragte Pension (Rente) gewährt wurden, verhalten werden, ist es unerlässlich, daß der Text im Abkommen über Arbeitslosenversicherung mit dem Text im Abkommen über Soziale Sicherheit übereinstimmt.

#### Zu Artikel 16:

Da im Bereiche der Arbeitslosenversicherung das Antragsprinzip gilt, ist als Zeitpunkt der Entscheidung jeweils der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

#### Zu Artikel 18:

1. Artikel 18 macht es möglich, den Geltungsbereich des Vertrages in Übereinstimmung mit den im Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 erwähnten „festgelegten Verfahren“ auf die Westsektoren Berlins auszudehnen, nach denen auch bisher die Ausdehnung der Verträge zwischen beiden Parteien erfolgt ist. Der Begriff „Land Berlin“ bezieht sich auf die Westsektoren Berlins.

2. Die im Artikel 18 vorgesehene dreimonatige Frist soll den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Ausdehnung des Vertrages geben, wie es die „festgelegten Verfahren“ (siehe obigen Absatz 1) vorsehen.

3. Teil II B. (Absatz 1) des Vier-Mächte-Abkommens vom 3. September 1971 lautet: „Les Gouvernements de la République française, du Royaume-Uni et des Etats-Unis d'Amérique déclarent que les liens entre les secteurs occidentaux de Berlin et la République fédérale d'Allemagne seront maintenus et développés, compte tenu de ce que ces secteurs continuent de ne pas être un élément constitutif de la République fédéral d'Allemagne et de n'être pas gouvernés par elle.“